

Ausschussdrucksache
(23.03.2017)

Inhalt

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses am
30.03.2017 zum Antrag der Fraktion DIE LINKE

Sozialverbände besser prüfen und unterstützen

- Drucksache 7/77 -

hier: 6. LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
in Mecklenburg-Vorpommern e. V.

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches
Rotes
Kreuz



LIGA M-V. e.V. * Gutenbergstraße 1 * 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Finanzausschuss
Lennéstraße 1, Schloss
19053 Schwerin

Per E-Mail: finanzausschuss@landtag-mv.de

Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses

Sehr geehrter Herr Wildt,

anbei übermittle ich Ihnen die schriftliche Stellungnahme der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e.V. zum Fragenkatalog zum Antrag der Fraktion die LINKE „Sozialverbände besser prüfen und unterstützen“ (DS 7/77)

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender der LIGA

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches
Rotes
Kreuz



LIGA M-V. e.V. * Gutenbergstraße 1 * 19061 Schwerin

**Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Landtages M-V am
30.03.2017 zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Sozialverbände besser prüfen
und unterstützen“ (DS 7/77)**

**Schriftliche Stellungnahme der LIGA der Spitzenverbände der Freien
Wohlfahrtspflege in M-V e.V. zum Fragenkatalog**

Frage 1

**Wie bewerten Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Vereine und Verbände der
Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern unter
Berücksichtigung der gegenwärtigen Förderung und Unterstützung durch das
Land?**

Die Freie Wohlfahrtspflege hat mit ihrer bis in das 19. Jahrhundert zurückreichenden Tradition eines der Fundamente für den Sozialstaat deutscher Prägung gelegt. Das im Grundgesetz und in der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns verankerte Sozialstaatsgebot hat seine Wurzeln in den Geboten der Nächstenliebe und Mitmenschlichkeit.

Durch ihr soziales Engagement bilden die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit ihrer jeweiligen weltanschaulichen und konfessionellen Werteorientierung das Bindeglied zwischen dem staatlichen Auftrag zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit und den für ein menschenwürdiges Leben auf soziale Leistungen angewiesenen Menschen.

In Mecklenburg-Vorpommern engagieren sich etwa 150.000 Menschen in den Wohlfahrtsverbänden und den ihnen angeschlossenen Organisationen, Einrichtungen und Diensten, davon rund 55.000 Personen hauptamtlich. Mit ihrem inhaltlichen Ansatz halten sie soziale Angebots- und Hilfestrukturen insbesondere auch im ländlichen Raum aufrecht. Die durch ihre Dienste und Einrichtungen vorgehaltenen Arbeitsplätze sind für die Bevölkerung besonders in strukturschwachen Regionen des Landes von existenzieller Bedeutung. Die Freie Wohlfahrtspflege leistet damit eine soziale Arbeit, die weder vom Staat noch von privatwirtschaftlichen Anbietern sozialer Dienstleistungen in gleicher Weise und gleicher Qualität erbracht werden könnte. Ohne dieses Engagement würde das Land seinem sozialstaatlich geprägten Auftrag nicht entsprechen können. Deshalb stellt die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege unter den Schutz und die Förderung des Landes.

Die Praxis der Förderung der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern entspricht dem Anspruch der Landesverfassung nicht und wird der Bedeutung der Freien Wohlfahrtspflege für das Gemeinwesen nicht gerecht.

Frage 2

Welche Kenntnis haben Sie über die Finanzierung der Arbeit der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und wie bewerten Sie diese?

Seit nunmehr 26 Jahren übernimmt die Freie Wohlfahrtspflege auch in Mecklenburg-Vorpommern staatliche bzw. kommunale Aufgaben. Grundlage dieser Zusammenarbeit ist das Subsidiaritätsprinzip. Danach sollen (soziale) Aufgaben durch den Staat nur dann wahrgenommen werden, wenn diese von nichtstaatlichen Einrichtungen nicht erfüllt werden können. Die im Subsidiaritätsprinzip zum Ausdruck kommende Anerkennung gesellschaftlicher Selbsthilfekräfte ermöglicht dem Bürger ein Wahlrecht.

Es existieren unterschiedlichste Finanzierungsarten und Kostenträger für die diversen Leistungen. Die Finanzierungsquellen lassen sich grob einteilen in

- Leistungsentgelte (aus Versicherungsbeiträgen und/oder Mitteln der Sozialhilfe, weiteren ergänzenden staatlichen und kommunalen Mitteln z.B. im Bereich der Kita-Förderung, sowie ergänzender Eigenbeteiligung der Leistungsempfänger)
- öffentliche Zuwendungen (kommunale bzw. staatliche Zuschüsse)
- Eigenleistungen der Freien Wohlfahrtspflege

Leistungsentgelte werden z.B. in Krankenhäusern sowie in Heimen und Kindergärten gezahlt. Sie werden beglichen vom Jugendhilfe- oder Sozialhilfeträger, oder anderen öffentlichen Leistungsträgern wie z.B. der Renten-, Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung.

Staatliche Zuschüsse wie Investitionshilfen werden z.B. für den Bau von Einrichtungen oder allgemein als Finanzhilfen für die Einrichtungen und Dienste gewährt. Diese Förderung hat ihre Rechtsgrundlage in der öffentlichen Verpflichtung, freie Träger angemessen zu fördern und zu unterstützen, damit Menschen qualifiziert versorgt werden können. Um Finanzierungslücken decken zu können und ein Zusatzangebot zu schaffen, bemühen sich die Verbände, weitere Mittel zu akquirieren.

Unter Eigenleistungen fallen „traditionelle“ Einnahmequellen wie Geld- und Sachspenden aus der Bevölkerung, Haus- und Straßensammlungen, Beiträge von Mitgliedern und aus Freundes- und Förderkreisen, Kirchensteuern, Schenkungen, Vermächtnisse, Bußgelder und Stiftungen.

Ferner sind die Finanzierung über Geldmittel aus Lotterien („GlücksSpirale“ von LOTTO, Aktion Mensch e.V., Deutsche Fernsehlotterie) und von zeitlich begrenzten Aktivitäten (Projekten) aus den unterschiedlichsten Finanzierungsinstrumenten (z.B. EU-Mittel, Förderprogramme des Bundes, etc.) zu nennen.

Der mit Abstand größte Teil der Kosten (ca. 80 - 90%) wird durch Leistungsentgelte, also z.B. die Pflegesätze der Kranken- und Pflegekassen in den Krankenhäusern und Altenheimen, die Entgelte aus der Sozialhilfe insbesondere für die Betreuung und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen oder die sich aus staatlichen, kommunalen und Eigenmitteln der Eltern zusammensetzende Entgeltfinanzierung der Kindertagesbetreuung refinanziert.

Wachsende Anforderungen an Quantität und Qualität bei der Erbringung sozialer Leistungen bei gleichbleibenden oder geringeren Refinanzierungsmöglichkeiten belasten die Verbände und Einrichtungen substanziell.

Frage 3

Inwieweit sehen Sie in einzelnen Bereichen der Förderung oder gar grundsätzlich eine Unterfinanzierung der Arbeit der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern für die Erbringung von sozialen Dienstleistungen im Interesse einkommensschwacher, hilfebedürftiger Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes?

Leistungsentgelte und Zuschüsse halten mit den allgemeinen Kostensteigerungen nicht Schritt. Hieraus resultieren die zentralen Finanzierungsprobleme für die Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege.

Für Leistungsentgelte sowie Zuschüsse und Zuwendungen gilt gleichermaßen, dass die öffentliche Hand nicht alle für die Erbringung der Leistung notwendigen Ausgaben auch refinanziert, sondern nur diejenigen, die als „förderfähig“ anerkannt werden. So werden z.B. bei der Vereinbarung von Fachleistungsstunden in den Hilfen zur Erziehung in einigen Kommunen Sachkosten nur bis zu einem bestimmten Betrag eingerechnet, oder Verwaltungskostenpauschalen lediglich in Höhe von 5 – 6 % übernommen.

Im Bereich der Angebote, die nicht durch Entgelte sondern durch Zuwendungen gefördert werden, ist darüber hinaus der Einsatz von Eigenmitteln der Wohlfahrtsverbände gefordert. Diese Bereiche sind unterfinanziert.

Beispiele hierfür sind die Beratungsdienste. In der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung wurde die Förderung durch das Land auf 90 % der notwendigen Personal- und Sachkosten festgeschrieben (SchKG AusfG M-V). Die Eigenanteile der Träger für alle anderen Beratungsangebote betragen im Jahr 2013 nach den eigenen Erhebungen des Landes 14,56 %.

Im Frauenhilfesystem (Frauenhäuser und Beratungsstellen) wird die Förderung der Personalkosten auf 25.335,00 € gedeckelt. Eine Ko-Förderung durch die Kommunen ist vorgeschrieben aber nicht in der Höhe bestimmt. Tatsächlich leisten die Träger in diesem Bereich einen hohen Eigenanteil.

Hinzu kommt, dass Eigenanteile tatsächlich häufig über das in Förderbestimmungen genannte Maß hinausgehen. Gründe können z.B. die fehlende Dynamisierung in den Höchstbeträgen der Sachkosten, die Beschränkung der förderfähigen Personalkosten auf Entgelte entsprechend E 9 (z.B. in der Schuldnerberatung) oder der seit 2008 in wesentlichen Positionen gleichbleibende Haushaltsansatz im Landeshaushalt sein, was dazu führt, dass die Förderung nicht wie in den Förderrichtlinien beschrieben ausgereicht werden kann, sondern anteilig gekürzt wird.

Erfolgt die Förderung nicht aus einer Hand, sondern teilen sich das Land und Landkreise und kreisfreien Städte (teilweise zusätzlich auch die Gemeinden) die Förderung für die gleiche Leistung, erhöht sich als Folge der Verwaltungsaufwand, was zu weiteren Kosten führt, die jedoch bei der Förderung nicht berücksichtigt werden.

Frage 4

Wie bewerten Sie die Forderung nach der Erbringung von finanziellen Eigenanteilen durch die Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern für die Erbringung von sozialen Dienstleistungen im Interesse einkommensschwacher, hilfebedürftiger Einwohnerinnen und Einwohner des Landes?

- a) Welche Schwierigkeiten sehen Sie bei der Erbringung der geforderten Eigenanteile?**
- b) Welche Korrekturen wären diesbezüglich möglich und welche notwendig?**

Grundsätzlich sehen sich alle Wohlfahrtsverbände in der Verantwortung im Rahmen ihrer Möglichkeiten den sozialen Herausforderungen des Landes zu begegnen. Dies stellen die Verbände seit 26 Jahren unter Beweis, indem sie sich an der Ausführung und Finanzierung sozialer Unterstützungsmaßnahmen

in Mecklenburg-Vorpommern beteiligen. Dabei werden einige Angebote ausschließlich durch die Verbände getragen, in anderen Bereichen werden Eigenmittel eingebracht, um Angebote überhaupt erst zu ermöglichen. Ihr soziales Engagement erbringen die Verbände nicht nur mit monetären Mitteln, sondern auch durch ehrenamtliche Tätigkeiten für hilfebedürftige Menschen.

Das Aufbringen von Eigenanteilen bei der Erfüllung einzelner Aufgaben wird zunehmend schwieriger; für viele Einrichtungen und Dienste sind die in den Richtlinien geforderten Eigenanteile nicht (mehr) realisierbar. Früher noch vorhandene Wirtschaftlichkeitsreserven, die die öffentlichen Mittel komplementieren können, sind ausgeschöpft.

Dort wo Land oder Kommunen mit der Förderung einen gesetzlichen oder selbst definierten Bedarf erfüllen, muss die öffentliche Hand die erbrachte Leistung auch zu 100 % finanzieren. Wenn trotzdem der Einsatz eigener Mittel vom Leistungserbringer verlangt wird, ist im Gegenzug die Ausgestaltung der Leistung durch die Wohlfahrtsverbände zu respektieren. Die Wohlfahrtsverbände sind keine nachgeordneten Einrichtungen des Landes oder der Kommunen und nicht wie diese zu behandeln. Bei mehr Freiheit in der Ausgestaltung von Leistungen könnten die Träger ihre Ressourcen als Mitgliederverbände noch stärker einbringen.

Frage 5

Wie bewerten Sie, dass die in der LIGA zusammengeschlossenen Spitzenverbände die vom Land erhaltenen Mittel nach einem internen Schlüssel aufteilen?

Die Zuweisung der Landesmittel an die einzelnen Förderbereiche unterliegt keinem Schlüssel sondern ist variabel und richtet sich nach den Schwerpunktsetzungen, die sich aus den Anträgen der jeweiligen Verbandsmitglieder ergeben.

Diese variieren somit auch unter Umständen auch in kurzen Zeiträumen in erheblichem Maße. So betrug z.B. der Anteil der Krisenintervention der Caritas Vorpommern im Jahre 2010 12,08 % der Gesamtmittel, im Jahre 2013 waren

dies 25,00 %. Die Beratung der Menschen mit Behinderungen im Paritätischen Wohlfahrtsverband betrug im Jahre 2010 68,29 % der Gesamtmittel, im Jahre 2013 dagegen 82,99 %.

Im Hinblick auf die Finanzierung der Geschäftsstellenkosten der Spitzenverbände wurden Anfang der 90er Jahre, auch unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten aus westlichen Bundesländern, Refinanzierungssätze für die Geschäftsstellenkosten ermittelt, aus denen sich eine Verhältnisbestimmung zur Förderung der Geschäftsstellen ergab. Diese Werte sind dann über die Jahre tradiert worden.

Veränderungen dieser Verhältnisbestimmungen ergaben sich insbesondere durch Kürzungen der Fördermittel, dies ausdrücklich und elementar im Jahre 2012.

Aus diesen Bedingungen ergab sich im Hinblick auf die Geschäftsstellenförderung ein sogenannter „LIGA- Schlüssel“. Grundlage der Vergabe der Fördermittel ist jedoch nicht dieser Schlüssel. Grundlage sind explizit die Förderanträge, die jeder Verband bei der Bewilligungsbehörde einreicht.

Die Förderrichtlinien des Landes geben dedizierte Inhalte und Rahmenbedingungen vor. Die Anteile der einzelnen Wohlfahrtsverbände an den Beratungsarten, die auch mit der gewollten Schwerpunktsetzung des § 17 SGB I einhergehen, entbinden die einzelnen Wohlfahrtsverbände nicht davon, entsprechend der Richtlinien zu handeln.

Das Land setzt den Rahmen. Die Wohlfahrtsverbände setzen entsprechend ihrer individuellen Ausrichtung, in Abstimmung mit dem Land, die Gelder in den Bereichen ein, die durch die Förderrichtlinien vorgegeben sind.

Seitens der Verbände werden diese Gelder mit hohen Eigenmitteln kofinanziert.

Frage 6

Wie bewerten Sie, dass die Maßstäbe und Kriterien dieser Aufteilung seitens der LIGA nicht offengelegt werden?

Die Mittelverteilung ergibt sich aus der Antragslage und ist sowohl dem LAGUS als auch dem Sozialministerium bekannt und wird von diesen bewertet (vgl. Bericht des Landesrechnungshofes: S. 192, Tabelle 23). Daraus kann ersehen werden, dass die Vergabe der Mittel jährlich variiert.

Vor diesem Hintergrund weist die LIGA die in Ziffer 467 und 468 des LRH-Berichtes aufgestellte Behauptung, sie teile die ihr vom Land für ihre Arbeit zur Verfügung gestellten Mittel nach einem internen in der LIGA erfolgten Abstimmungsprozess unter sich selbst auf, lege die der Aufteilung zu Grunde liegenden Kriterien bewusst nicht offen, was auf ein erhebliches Anspruchsdenken schließen ließe, als tendenziöse Falschaussage zurück.

Die LIGA hat dies bereits in einer früheren Stellungnahme gegenüber dem Sozialministerium deutlich gemacht.

Frage 7

Wie bewerten Sie die Steuerungsfunktion des Landes bei der Aufteilung der Landesmittel unter den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege?

Das Land nimmt seine Steuerungsfunktion wahr!

Es gibt eine Geschichte der Förderung, die diese Steuerungsfunktion abbildet. Die Finanzierung der Arbeit der freien Wohlfahrtspflege u.a. mit Steuermitteln fußt auf der definierten Rolle der Freien Wohlfahrtspflege in den Sozialgesetzen als eigenständiger Mitgestalter des Sozialstaates, wie dies § 17 SGB I grundsätzlich für die Sozialgesetzbücher regelt.

Ursprünglich wurden die aus dem Landeshaushalt geförderten Felder in der Maßnahmengruppe 62 abgebildet. Die dort benannten Haushaltspositionen

waren gegenseitig deckungsfähig. Ab Anfang der 2000er Jahre hat das System massive strukturelle Veränderungen durch das Sozialministerium erfahren.

Abb. 24 des LRH-Berichtes stellt die nach Auflösung der Titelgruppe 62 voneinander streng abgegrenzten Förderbereiche dar, für die der Landesgesetzgeber jeweils konkrete Beträge festlegt:

- LIGA Titel (684.07)
- amb. Maßnahmen für Menschen mit Behinderung (684.33)
- Beratung von Menschen mit Behinderung (684.34)
- ehrenamtliche Mitarbeit (684.42)
- allgemeine soziale Beratung (684.51)
- Krisenintervention (684.52)
- Hilfe in kritischen Lebenssituationen (684.53)

Durch die Aufhebung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Mittel in den einzelnen Förderbereichen hat das Land sehr deutlich eine Steuerungsfunktion wahrgenommen. Das Fördervolumen betrug zu Beginn der 90iger Jahre in Euro umgerechnet rund 11 Mio. Euro, seit 2008 sind dies konstant ca. 3,5 Mio. Euro jährlich.

Vor dem Hintergrund der durch den Haushaltsgesetzgeber präzise festgelegten Förderbereiche ist die Schlussfolgerung des Landesrechnungshofes in seinem Jahresbericht 2015, Teil 2, Ziffer 470 „...“, *dass Antragsteller durch den intern ausgehandelten LIGA-Schlüssel bestimmen, wie Maßnahmen realisiert werden und damit festlegen, in welcher Höhe die öffentliche Hand sich daran zu beteiligen hat*“ nicht haltbar.

Die Maßnahmen werden von den Wohlfahrtsverbänden bzw. ihren Mitgliedern je für sich auf der Grundlage von Förderrichtlinien, bzw. Informationsblättern des LAGUS zu den förderfähigen Ausgaben und vorgegebenen Antragsformularen beantragt, vom LAGUS geprüft und bewilligt. Im Ergebnis des Verfahrens wird die Finanzierung festgelegt, in der auch die Eigenanteile der Antragsteller enthalten sind. In diesem Verfahren liegt ebenfalls eine klare Steuerungsfunktion des Landes.

Frage 8

Wie bewerten Sie die unterschiedliche Ausgestaltung von Förderrichtlinien des Landes im Bereich der sozialen Dienstleistungen, zum Beispiel bezüglich der geforderten finanziellen Eigenanteile, unterschiedlich hoher Sachkostenförderung, tariflichen Eingruppierung von Beschäftigten, der Anerkennung förderfähiger Ausgaben usw. und welche Änderungen schlagen Sie vor?

Die Unterschiede in den Förderrichtlinien werden seitens der Wohlfahrtsverbände sehr kritisch gesehen. Dies betrifft insbesondere die Eigenanteile, die für die Leistungserbringer auf max. 10 % begrenzt werden sollten.

Die unterschiedlichen Bemessungen von Vergütungen in den Förderrichtlinien lassen sich nicht nachvollziehen. Gleichwertige Qualifikationen werden nicht gleich bewertet. So wird in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, im Gegensatz zu allen anderen Beratungsarten (Vergütungsgruppe E10), nur die Vergütungsgruppe E 9 anerkannt. Unabhängig von diesen unterschiedlichen Bewertungen muss festgehalten werden, dass die Landesförderung und, wo vorgesehen, die kommunale Kofinanzierung die Refinanzierung dieser Eingruppierungen nicht garantiert. In der Folge bewegt sich die tatsächliche Vergütung des Fachpersonals unterhalb dieser Schwellenwerte. Auch der Bereich der Sachkosten ist anzugleichen und an die Bemessungsgrenze des Landes von 12.600,- für einen Bildschirmarbeitsplatz eines Landesbediensteten anzupassen.

Folgend machen einige Beispiele die höchst unterschiedliche Bemessung der Sachkosten in den Förderrichtlinien deutlich:

Schwangerschafts(konflikt)beratung: € 10.000 pauschal, 12.000 auf Nachweis

Allgemeine Sozialberatung € 9.000

Schuldner- und Verbraucherinsolvenz € 7.200 pauschal, € 9.000 auf Nachweis

Modellprojekt Vorpommern-Greifswald € 4.500

Ferner sehen wir als problematisch an, dass alle Förderrichtlinien keine Aussagen zur Nutzung eigener Immobilien der Leistungserbringer machen.

Weder kalkulatorische Mieten noch Abschreibungen versetzen die Leistungserbringer in die Situation, ihre eingegangenen Verpflichtungen bei Kapitaldienst und Instandhaltung zu bedienen.

Die für die Beratungsarbeit zur Verfügung gestellten Gelder des Landes sind im Wesentlichen fix. Eine der allgemeinen Kostenentwicklung angepasste Dynamisierung der Personal- und Sachkosten ist nicht vorgesehen.

Im Gegensatz zu z.B. Kindertagesstätten gibt es für alle Beratungsdienste und -arten keine Anerkennung von Verwaltungsgemeinkosten. Hier werden alle Leistungserbringer zusätzlich zu den nicht anerkannten Verwaltungs- und auch Personalkosten mit ihren Eigenmitteln in die Pflicht genommen.

Frage 9

Welche Probleme bei der Arbeit der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in M-V sehen Sie darüber hinaus und welche Änderungen schlagen Sie vor?

Seit über zwei Jahrzehnten übernimmt die Freie Wohlfahrtspflege auch in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Subsidiaritätsprinzip staatliche bzw. kommunale Aufgaben. Die Förderung dieser wichtigen Aufgaben erfolgt seit Jahren durch jährlich mit hohem Verwaltungsaufwand neu zu beantragende Projekte. Das entspricht in keiner Weise dem mit Verfassungsrang ausgestatteten Subsidiaritätsprinzip. Die jährliche Projektförderung steht deshalb auch im Widerspruch zu der Bedeutung, die die Freie Wohlfahrtspflege für die Verwirklichung der sozialstaatlichen Verantwortung des Landes hat. Insbesondere die Finanzierung der Personal- und Sachausgaben der Landesgeschäftsstellen der Spitzenverbände als Projektförderungen hält der Landesrechnungshof zur Deckung dieser Aufgaben nicht geeignet. (Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2015 Teil 2 Seite 176)

Die der Freien Wohlfahrtspflege zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Seiten des Landes zur Verfügung gestellten Mittel wurden in wichtigen Bereichen eingefroren. Die Kostensteigerungen, die sich für die Freie Wohlfahrtspflege z.B. aus der auch von der Landespolitik geforderten Tarifierung ergeben, haben eine ständige Erhöhung der Eigenanteile zur Folge, die die Träger der

betroffenen Arbeitszweige aufzubringen haben. Hier sind die Grenzen inzwischen erreicht und überschritten. Die Existenz notwendiger Dienste und Einrichtungen steht in Frage.

Durch die neuerdings auf bestimmte Kostenstellen des Landeshaushalts fixierte Verteilung der öffentlichen Mittel für Aufgaben der Freien Wohlfahrtspflege nimmt der Haushaltsgesetzgeber seine Steuerungsfunktion im Hinblick auf den Einsatz der Mittel wahr. Sowohl der Landesverwaltung als auch der Freien Wohlfahrtspflege wird damit jedoch die Flexibilität entzogen, auf soziale Erfordernisse zeitnah zu reagieren. Zukünftig wird es darum gehen müssen, die Spielräume auszuloten, die der Freien Wohlfahrtspflege eingeräumt werden, wenn es um deren eigenverantwortlichen Einsatz öffentlicher Mittel als Reaktion auf soziale Erfordernisse geht.

In einem nunmehr über fünfzehn Jahre währenden Prozess der Übertragung sozialer Aufgaben von der Ebene des Landes auf die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte hat das Land seine soziale Verantwortung auf die Zahlung von Transferleistungen reduziert, deren Auskömmlichkeit von der kommunalen Ebene immer wieder in Frage gestellt wird.

Auch aus der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die Erbringung der erforderlichen Sozialleistungen hat sich das Land weitgehend verabschiedet und sie zu einer Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung gemacht. Verhandlungen zu Landesrahmenverträgen bzw. zu deren Fortentwicklung verlaufen in der Regel wegen der Spannung zwischen den im Interesse der anspruchsberechtigten Hilfeempfänger von den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege geltend gemachten Standards und den aus Sicht der Kostenträger nicht zu finanzierenden Kosten ergebnislos. Die Freie Wohlfahrtspflege sieht bei Fortsetzung dieser Politik den sozialen Zusammenhalt in Mecklenburg Vorpommern gefährdet.

Zukünftig wird es angesichts einer weit fortgeschrittenen Kommunalisierung sozialer Aufgaben darum gehen müssen, den sozialen Zusammenhalt des Landes wieder dadurch gewährleisten, dass das Land seine diesbezügliche Verantwortung wahrnimmt.

Die Übertragung der Verantwortung für soziale Leistungen auf die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte stellt an die in der Liga der Spitzenverbände

der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e.V. zusammengeschlossene Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände erhöhte Anforderungen. Das gilt sowohl für die Koordination der Arbeit der verschiedenen Einrichtungsträger als auch für die Erarbeitung einheitlicher, landesweit gültiger Standards einschließlich der Interessenvertretung der Hilfebedürftigen gegenüber den Kostenträgern und der Politik. Dieser Mehrbelastung landesverbandlicher Arbeit korrespondiert landesseitig eine seit Jahren fortgesetzte Kürzung der für diese Arbeit zur Verfügung gestellten Mittel. Die Landesverbände erkennen darin eine offensichtlich politisch beabsichtigte Schwächung der Arbeitsfähigkeit der Freien Wohlfahrtspflege. Sie sehen darin einen Widerspruch zum Auftrag der Landesverfassung, die Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege zu schützen und zu fördern.

Zukünftig wird es darum gehen müssen, Maßnahmen zu ergreifen, der Freien Wohlfahrtspflege die Fähigkeit zu erhalten, auch in Zukunft den ihr zukommenden Beitrag zur Sozialstaatlichkeit Mecklenburg-Vorpommerns leisten zu können

Anknüpfend an die Tradition der Freien Wohlfahrtspflege und ihrer daraus erwachsenen Bedeutung für die Sozialstaatlichkeit Mecklenburg-Vorpommerns liegt der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e.V. im Interesse des Gemeinwohls aller Bürgerinnen und Bürger des Landes an einem Umdenken der politischen Verantwortungsträger in Bezug auf die Rolle der Freien Wohlfahrtspflege. Sie schlägt vor, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen dem Land, den Kommunen und der Freien Wohlfahrtspflege in einem Wohlfahrtsgesetz neu zu justieren und im Sinn und Geist der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern auszugestalten. Die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e.V. erhofft sich von einer dem Sportförderungsgesetz vergleichbaren gesetzlichen Regelung eine Beförderung der Leistungsfähigkeit der Freien Wohlfahrtspflege sowie eine ihrer Bedeutung für die Sozialstaatlichkeit Mecklenburg-Vorpommerns entsprechenden Wertschätzung ihrer Arbeit.

Frage 10

Wie bewerten Sie die gesetzliche Regelung zur Förderung der in LIGA der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände, wie sie der Landesrechnungshof in seinem Landesfinanzbericht 2015, lfd. Nr. 483 (S. 183-184) anregt?

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege unterstützt die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Arbeit der freien Wohlfahrtspflege wegen der in der Landesverfassung verankerten Pflicht zu deren Förderung auf eine eigene rechtliche Grundlage zu stellen. Der vom Landesrechnungshof in diesem Zusammenhang eingeführte Begriff eines „erheblichen Landesinteresses“ an der Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege darf nicht dazu führen, den in Artikel 19 der Landesverfassung M-V formulierten Grundsatz zu relativieren. Gesetzliche Regelungen oder vertragliche Vereinbarungen müssen Trägerautonomie und Trägervielfalt respektieren.

Frage 11

Welche Vor- bzw. Nachteile sehen Sie in einem Landeswohlfahrtsgesetz, mit welchem die Leistungserbringung der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in M-V gegenüber dem Land geregelt werden könnte und welche Inhalte und Regelungen sollte ein solches Gesetz umfassen?

Laut Landesrechnungshof - Jahresbericht 2015 Teil 2, S. 176 hat sich die jährliche Projektförderung der Freien Wohlfahrtspflege als nicht sachgerecht erwiesen. Ein Wohlfahrtsgesetz hätte den Vorteil, die jährliche Projektförderung zu ersetzen durch die gesetzlich eröffnete Möglichkeit, längerfristige Vereinbarungen zwischen dem Land und den in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbänden abschließen zu können. Im Ergebnis würde es für beide Seiten zu einem höheren Maß an Transparenz, Planungssicherheit und zu einer Minimierung des Verwaltungsaufwands kommen.

Ein Wohlfahrtsgesetz sollte die Aufgaben der Freien Wohlfahrtspflege benennen und die Finanzierungsstruktur darlegen. Erste Gespräche hierzu hat es mit dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung gegeben.

Frage 12

Wie bewerten Sie die Vorschriften und Regelungen bezüglich der Transparenz und Offenlegung der Kosten und der Finanzierung der Kindertagesförderung durch die Träger und welche Änderungen schlagen Sie vor?

1. Zu den Vorschriften und Regelungen bezüglich der Transparenz und Offenlegung der Kosten und der Finanzierung der Kindertagesförderung

Im § 16 KiföG M-V ist geregelt, dass der örtliche Träger der Jugendhilfe im Einvernehmen mit der Gemeinde Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des SGB VIII abschließt.

Das bedeutet, dass die Träger mit dem Jugendamt prospektiv und individuell für jede Kita ein leistungsgerechtes Entgelt vereinbaren. Bei gesetzeskonformer Umsetzung der Verhandlung wird hier ein kostendeckendes, nach den Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechendes Entgelt verhandelt. Diese Regelung beinhaltet alles Notwendige. Der entsprechende Kommentar zum KiföG MV von Gerhard Bley ist als Ergänzung zu diesem Schreiben angehängt.

Zusätzlich sind die Träger aufgefordert, die Ausgaben der zuletzt abgeschlossenen Wirtschaftsperiode nachvollziehbar, transparent und durch Nachweise belegt, offenzulegen (Vgl. §16 KiföG M-V).

Die Offenlegung der letzten abgeschlossenen Wirtschaftsperiode durch Nachweise stellt einen hohen bürokratischen Aufwand dar und widerspricht den Grundprinzipien der Verhandlungsprinzipien des § 78b-e SGB VIII.

Ganz bewusst hat der Bundesgesetzgeber auf Nachweisführungen verzichtet und die Prospektivität der Vereinbarungen in den Vordergrund gestellt. Mit diesen Formulierungen wollte er erreichen, dass die nachträglichen Ausgleiche für unzulässig erklärt werden.

Wirtschaftliches Handeln sollte dadurch gefördert werden, dass es keine Ausgleiche und Rückrechnungen mehr gibt. Diese Ausgleiche gibt es auch nicht in Mecklenburg - Vorpommern, trotzdem werden die Träger in Mecklenburg – Vorpommern mit diesem Nachweissystem unter ein strenges Reglement der Kontrolle gestellt.

Grundsatz der Vereinbarungen sollte sein, dass Leistung und Entgelt in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Höhe des Entgeltes muss so vereinbart werden, dass die Kita die vereinbarten Leistungen auch finanzieren kann. Im Kommentar von Stähr zum SGB VII heißt es: "Im Ergebnis sind Entgelte dann

leistungsgerecht, wenn erstens die voraussichtlichen Gesteungskosten der Einrichtung nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden und sie zweitens in einer angemessenen und nachprüfbaren Relation zu den Sätzen anderer Einrichtungen für vergleichbare Leistungen entstehen“ (Stähr, in Hauck/Notftz, SGB VIII, K § 78c)

Die neuen Entgelte werden auf der Grundlage der Kosten der letzten abgeschlossenen Wirtschaftsperiode sowie einer angenommenen Inflationsrate und der berechneten Personalkosten unter Berücksichtigung der zukünftigen Belegungsprognose zwischen dem Jugendamt und dem Träger vereinbart.

Die Verhandlungspraxis sieht oft so aus, dass die neuen Entgelte in sehr begrenztem Maße prospektiv (in einigen Positionen auf den Cent genau wie im Vorjahr) und an Pauschalen für bestimmte Sachkostengruppen orientiert, verhandelt werden, obwohl lt. SGB VIII Pauschalen nicht einer individuellen Entgeltvereinbarung entsprechen. Diese können Bestandteil eines Landesrahmenvertrages sein, der aber in Mecklenburg - Vorpommern seit fast einem Jahr im Schlichtungsverfahren ist.

Auch im Hinblick auf die Gemeinden, welche Träger von Kindertageseinrichtungen sind, sollte bezüglich der Kita-Finanzierung Transparenz herrschen. Die LIGA M-V schlägt vor, dass die Gemeinden den Umfang der finanziellen Aufwendungen offenlegen sollten, die nicht Bestandteil der Platzkosten sind. So heißt es beispielsweise im Kernhaushalt der Stadt Greifswald, S 72: „Ab dem Haushaltsjahr 2014 werden die **Aufwendungen der Stadt (Träger der Kindertageseinrichtungen) die nicht Bestandteil der Platzkosten sind** und nicht auskömmlich durch Landeszuweisungen finanziert werden **als Eigenanteil des Trägers beim Produkt 36100-Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen** und in der Tagespflege unter 5259... als Aufwendungen und bei der Kindertagesstätte als Erträge **aufgeführt**. Darunter fallen vor allem die Instand- und Werterhaltung für die Gebäude, die Verbesserung der Fachkraft/ Kind Relation sowie Teile der mittelbaren pädagogischen Arbeit.“

Ziel größtmöglicher Transparenz in den Entgeltverhandlungen ist, dass sowohl für die Jugendämter, die Eltern, die Gemeinden, als auch für die Träger Ergebnisse erzielt werden, die die erforderliche Fachlichkeit und Qualität der Kindertagesbetreuung garantieren.

2. Das allgemeine Mitwirkungsrecht des Elternrates

§ 8 Abs. 4 Satz 1 KifÖG regelt das Mitwirkungsrecht des Elternrates. Er bezieht sich nur auf Kindertageseinrichtungen, nicht auf die Kindertagespflege. Dieses Mitwirkungsrecht ist mehr als ein Informationsrecht und weniger als ein volles Mitentscheidungsrecht. Der Elternrat ist am Prozess der Entscheidungsfindung bei den in Absatz 4 Satz 1 genannten Angelegenheiten zu beteiligen. Im Blick sind hierbei die wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung. Insbesondere ist der Elternrat einzubeziehen bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, der Festlegung der regelmäßigen Öffnungszeiten und der Essenversorgung der Kinder. Er ist also über die beabsichtigte Entscheidung sowie deren Gründe zu informieren. Verantwortliche Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung haben zu den Vorstellungen des Elternrates Stellung zu nehmen. Eine Verletzung des Mitwirkungsgebotes berührt jedoch die rechtliche Wirksamkeit der getroffenen Entscheidungen nicht.

3. Das Mitwirkungsrecht des Elternrates in wirtschaftlichen Angelegenheiten

Die Auskunftsrechte nach **Absatz 4 Satz 2** über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und die anderen für die Finanzierung der Einrichtung bedeutsamen Daten richten sich gegen den Träger der Einrichtung. Mit Kostenanteilen sind in Absatz 4 Satz 2 die Kostenanteile des Landes nach § 18, die des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 und die der Wohnsitzgemeinde nach § 20 gemeint. Datenschutzrechtliche Vorschriften sind die, die sich auf personenbezogene Daten beziehen. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (vgl. § 3 Abs. 1 BundesdatenschutzG). Daraus folgt, dass Daten des Trägers der Kindertageseinrichtung nicht vor der Kenntnisnahme durch Elternvertreter geschützt werden sollen, wohl aber die personenbezogenen Daten der Mitarbeitenden der Einrichtungen.

Durch die Regelung in **Absatz 4 Satz 3** wird die Teilnahmemöglichkeit für Mitglieder des Elternrates, insbesondere für dessen vorsitzende Person oder ein vom Elternrat benanntes Mitglied, an den Verhandlungen zu den Vereinbarungen nach § 16 eröffnet.

Die Verpflichtung zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Trägers der Kindertageseinrichtung nach Absatz 4 Satz 4 steht der Information nach Absatz 4 Satz 2 und Mitwirkung von Eltern bei der Teilnahme an Verhandlungen nach § 16 nach Absatz 4 Satz 3 nicht entgegen, sondern gestaltet diese Mitwirkung aus. Die mitwirkenden Eltern sind z. B. schriftlich zur

Verschwiegenheit zu verpflichten. Somit erscheint es nicht gerechtfertigt, im Hinblick auf die Wahrung der Vertraulichkeit gegenüber Elternvertretern größere Vorbehalte zu hegen als gegenüber den anderen an Verhandlungen nach § 16 Beteiligten. Schon nach Absatz 4 Satz 2 haben die Elternvertreter Zugang zu betriebswirtschaftlichen Informationen. Das Nähere ist von den betroffenen Trägern im Einvernehmen mit dem Elternrat zu regeln.

Der Hinweis auf die Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Trägers der Kindertageseinrichtung in § 8 Abs. 4 Satz 4 bezieht sich nicht auf diejenigen, die an den Verhandlungen nach § 16 teilnehmen, sondern auf die Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gegenüber Außenstehenden.

Das Recht der Personensorgeberechtigten über ihre Elternvertreter auf Beteiligung an kostenrelevanten Entscheidungen nach Absatz 4 korrespondiert mit der sich aus § 21 ergebenden Verpflichtung, die Kosten der Verpflegung vollständig und im Übrigen in der Regel die Hälfte des nicht aus den Entgelten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckten Finanzbedarfs der Einrichtung selbst in Form der Elternbeiträge übernehmen zu müssen. Denn § 16 Abs. 1 sieht auch hinsichtlich der Gemeinden vor, dass auch die Gemeinde als Weitere zur Finanzierung verpflichtete an den Verhandlungen beteiligt wird. Damit haben die Eltern wie die Gemeinden ein Beteiligungsrecht (vgl. hierzu Kommentar zum KiföG MV von Gerhard Bley).

Aus Sicht der LIGA ist die beratende Beteiligung von Vertretern des Elternrates an den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nur bei den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen möglich. Entgelte können aus Gründen des Datenschutzes nicht im Beisein der Elternvertreter verhandelt werden, da mit der geforderten Offenlegung der Gehälter des Kita-Personals (u.a. beispielsweise auch des Gehaltes der Leiterin, des Hausmeisters etc.) personenbezogene Daten berührt sind, die zu schützen sind.

Frage 13:

Wie schätzen Sie die derzeitigen Prüfrechte des Landesrechnungshofes im Hinblick auf die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ein und sollten die Prüfrechte des Landesrechnungshofes erweitert werden? Wenn ja, inwieweit?

Wir schätzen die derzeitigen Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf die Spitzenverbände der Freien

Wohlfahrtspflege als umfassend, effizient und damit ausreichend ein. Einer Erweiterung bedarf es aus unserer Sicht nicht.

Zur Begründung unserer Auffassung möchten wir darauf verweisen, dass die Aufgaben und Befugnisse des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern in der Verfassung des Landes und in der Landeshaushaltsordnung (LHO M-V) geregelt sind.

Der Landesrechnungshof hat danach die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Körperschaften und der übrigen landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu überwachen.

Des Weiteren ist er nach § 91 Abs. 1 der LHO berechtigt, bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen, wenn diese vom Land Zuwendungen erhalten oder Landesmittel bzw. Landesvermögen verwalten. Leiten diese Stellen die Mittel des Landes an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen.

Landeszuwendungen dürfen in Mecklenburg-Vorpommern nach § 44 Abs. 1 der LHO nur unter den in § 23 LHO genannten Voraussetzungen gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle festzulegen.

Die Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 sieht in Anlage 2 (VV Nr. 5.1 - ANBest-P) unter Nr. 7 folgende Bestimmungen zur Verwendungsprüfung vor:

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.10 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Diese Prüfung kann auch von

einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten vorgenommen und bescheinigt werden.

7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

Zu Nummer 7.3

§ 91 Abs. 1 (Auszug) und Abs. 2 LHO lauten: „(1) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen, wenn sie [. . .] vom Land Zuwendungen erhalten. Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendung kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Landesrechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.“

Die Verwaltungsvorschrift ist, da sie eine Regelung hinsichtlich der Prüfung durch den Landesrechnungshof enthält, gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erlassen worden.

Auch die zum 1. Januar 2014 geltende „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der in der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Landesverbände“, einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales vom 27. März 2014 bestätigt in Nummer 7.5. durch den Bezug auf die ergangenen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes.

Somit unterliegen die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege als juristische Personen des privaten Rechts in ihrer Eigenschaft als Zuschussempfänger umfänglich den Prüfungsrechten des Landesrechnungshofes.

Nach § 91 Abs. 2 LHO M-V erstreckt sich die Prüfung des Landesrechnungshofes auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Mittelverwendung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Landesrechnungshof für seine Prüfung für notwendig erachtet.

Damit ist der Landesrechnungshof bereits jetzt in der Lage, neben der eigentlichen Mittelverwaltungs- und Mittelverwendungsprüfung darüber hinausgehende Prüfungen in der sonstigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der privatrechtlich organisierten Vereine durchzuführen.

Dieses Recht hat er auch wahrgenommen, wie aus den Ausführungen des Landesrechnungshofes im Jahresbericht 2015 unter Tz. 520 ff. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung entnommen werden kann.

Somit sind für den Landesrechnungshof umfassende gesetzliche Prüfungsrechte bei den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege vorhanden. Einer Erweiterung der bereits bestehenden, umfassenden Prüfungsrechte bedarf es aus unserer Sicht daher nicht.

Frage 14:

Inwieweit sehen Sie die Notwendigkeit der Erweiterung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes gegenüber den Vereinen und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und welche konkreten Änderungen schlagen sie diesbezüglich vor bzw. mit welcher Begründung lehnen Sie die Erweiterung der Prüfrechte ab?

Auf die umfangreichen Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes bei gewährten Zuwendungen an juristische Personen des privaten Rechts haben wir bereits unter Antwort zu Frage 13 für die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege hingewiesen.

Diese Prüfungsrechte nach § 91 der LHO hat der Landesrechnungshof bei allen Zuwendungsempfängern, d.h. allen zuwendungsempfangenen Vereinen und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und nicht nur gegenüber den Spitzenverbänden.

Daher sehen wir keine Notwendigkeit einer Erweiterung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes gegenüber den Vereinen und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege.

Frage 15:

Um welche Prüfungsfelder sollte der bestehende Prüfauftrag erweitert werden?

Der Prüfungsauftrag des Landesrechnungshofes ergibt sich aus § 91 Abs. 2 LHO M-V:

„Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Landesrechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.“

Er ist im Gesetz umfassend formuliert und bedarf aus unserer Sicht keiner Erweiterung.

Der Landesrechnungshof hat aufgrund der Gesetzesformulierung bereits jetzt das Recht, seine Prüfungsfelder hinsichtlich der Prüfung auf bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Mittelverwaltung und Mittelverwendung nach eigenem Ermessen festzusetzen.

Frage 16:

Wie können für den Landesrechnungshof die Prüfungsfelder ausgeweitet werden?

Wie in der vorstehenden Frage 15 bereits dargelegt, bedarf es aus unserer Sicht keiner Änderung des § 91 Abs. 2 LHO M-V.

Frage 17

Welcher Prüfturnus sollte angewandt werden?

Der Prüfungsturnus sollte im Ermessen der prüfenden Stelle liegen.

Frage 18

Welcher zusätzliche Personalbedarf steht einer Ausweitung der Prüfrechte gegenüber?

Jegliche Art von Prüfung erfordert nicht nur von der prüfenden Stelle, sondern auch von dem zu Prüfenden personelle Ressourcen. Welche konkreten zusätzlichen Personalbedarfe durch erweiterte Prüfungen des Landesrechnungshofes auf Seiten der Verbände der freien Wohlfahrtspflege entstehen, kann von uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.

Frage 19

Wäre es sinnvoll, eine Ausschreibungspflicht für soziale Pflichtaufgaben seitens der Kommunen einzuführen?

Das Sozialrecht verbietet aktuell die Ausschreibung sozialer Pflichtaufgaben. Dieses Ergebnis wird in verschiedenen juristische Gutachten ausführlich dargelegt (siehe Gutachten von Neumann / Nielandt / Philipp 2004 und Gutachten der Kanzlei REDEKER SELLNER DAHS 2016).

Durch entsprechende Ausschreibungen würde der gesetzlich verankerte Grundsatz der Trägerpluralität (§ 2 Abs. 3 S. 1 SGB V, § 3 SGB VIII, §§ 5, 75 SGB XII) außer Kraft gesetzt werden und der gesetzlich vorgesehene Vorrang der Freien Wohlfahrtspflege (§ 4 Abs. 2 SGB VIII, § 5 Abs. 4 SGB XII) sowie die Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Trägern der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege (§ 17 Abs. 3 SGB I, § 4 Abs. 1 SGB VIII, § 5 Abs. 2 SGB XII) ausgehebelt.

Bei Ausschreibungsverfahren ist zudem in der Regel der Preis dominantes Entscheidungskriterium. Eine Verlagerung von sozialen Leistungen in das Beschaffungswesen könnte zu nachhaltigen Einbußen in der Qualität sozialer Dienstleistungen führen. Zudem wären Träger, die ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tariflich oder tarifähnlich vergüten im Nachteil.

Selbst wenn Ausschreibungen von sozialen Pflichtaufgaben rechtens wären, würden diese zu einem erheblichen Klimawechsel in der Sozialpolitik beitragen und die Anstrengungen der Landesregierung nach mehr Tarifbindung in Mecklenburg-Vorpommern konterkarieren.

Frage 20

Wie bewerten Sie die Forderungen im Antrag der Fraktion DIE LINKE an die Landesregierung?

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE trägt den Titel „Sozialverbände besser prüfen und unterstützen“. Die Forderungen beziehen sich jedoch ausschließlich auf eine stärkere Überprüfung der Wohlfahrtsverbände. Der Aspekt einer besseren Unterstützung findet sich in den Forderungen an keiner Stelle wieder. Diesen Umstand bedauern wir sehr.

Zu den Forderungen des Antrags im Einzelnen:

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- 1. ihre Steuerungsfunktion bei der Aufteilung von Landesmitteln an die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege entweder selbst wahrzunehmen oder, wenn diese Aufgabe weiterhin an die LIGA delegiert wird, diese durch öffentlich ausgewiesene Kriterien und Vorgaben der Landesregierung zu regulieren.*

Zunächst einmal ist festzustellen, dass die Aufteilung von Landesmitteln an die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege aktuell nicht ohne Steuerung und Kontrolle der Landesregierung erfolgt. Die Wohlfahrtsverbände stellen jährlich Förderanträge an das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS). In den Förderanträgen wird detailliert dargestellt, für welche Aufgaben und Projekte die beantragten Landesmittel verwendet werden sollen. Das LAGuS prüft die Anträge und erteilt einzelne Förderbescheide.

Davon unbeschadet stehen wir einer Neugestaltung der Kriterien und Vorgaben zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern offen

gegenüber und haben selbst bereits mehrfach angeregt, die entsprechende Förderung in einem Wohlfahrtsgesetz neu zu regeln.

2. *die Prüfkompentenz des Landesrechnungshofes so zu erweitern, dass alle Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, die öffentliche Gelder empfangen, geprüft werden können.*

Wir schätzen die derzeitigen Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege als umfassend, effizient und damit ausreichend ein. Einer Erweiterung bedarf es aus unserer Sicht nicht. (Erläuterung hierzu siehe Antwort zu Frage 13)

3. *auf die nicht sachgerechte Verwendung der Zuschüsse durch Verbände der Freien Wohlfahrtspflege angemessen zu reagieren.*

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sind gesetzlich verpflichtet, die Zuschüsse entsprechend dem Förderzweck einzusetzen und die sachgerechte Verwendung im Nachweisverfahren zu belegen. Sollte es dennoch zu einer nicht sachgerechten Verwendung von Zuschüssen durch Verbände der Freien Wohlfahrtspflege kommen, steht es dem Fördermittelgeber natürlich zu, darauf angemessen zu reagieren.

4. *rechtliche Regelungen zu prüfen, die das Verhältnis zwischen dem Land, den Kommunen und den Verbänden der freigemeinnützigen Anbieter sozialer Dienste rechtssicher und transparent gestalten.*

Der LIGA ist ebenfalls an einer rechtssicheren und transparenten Regelung des Verhältnisses zwischen dem Land, den Kommunen und den Verbänden der freigemeinnützigen Anbieter gelegen. Aus diesem Grund haben wir bereits mehrfach ein entsprechendes Wohlfahrtsgesetz angeregt. Unsere grundsätzlichen rechtlichen Bedenken gegen die Ausschreibung von sozialen Aufgaben haben wir bereits unter Punkt 19 ausgeführt. Wir empfehlen daher der Landesregierung ebenfalls eine eingehende rechtliche Prüfung vor Umsetzung entsprechender Maßnahmen.

Schwerin, 21.03.2017